

## Slowakei/Tschechien: Wichtige rechtliche Neuerungen für 2010

Sowohl in der Slowakei als auch in Tschechien gab es rechtliche Neuerungen, die für das Jahr 2010 wichtig sind. In der Slowakei sind von den Novellen bzw. Änderungen zu erwähnen: Vergabegesetz, Arbeitsgesetz, Gesetz zur Förderung von Alternativenergie, (geplante) Novelle zum Energiegesetz, Katastergesetz, Gesetz zum Schutz von Überschwemmungen, Abfallgesetz und die Einführung einer neuen Beschwerdemöglichkeit.

Für Tschechien sind folgende Neuerungen von Bedeutung: Gesetz gegen Missbrauch der Marktmacht im Bereich von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Produkten, Änderungen des Wettbewerbsgesetzes, die Einführung des elektronischen Postkastens eine kleine Novellierung des Handelsgesetzbuches.

### SLOWAKEI

#### NOVELLE VERGABEGESETZ

Die Slowakei soll bis 2013 EUR alleine aus EU-Mitteln 11,4 Mrd. an Förderungen ausschöpfen, was meist nur durch ein Vergabeverfahren möglich ist.

#### Novelle im Überblick

In den Jahren 2008/2009 gab es kleine, einzelfallbezogene Novellen, am 1.1.2010 trat eine umfassende Novelle zum Vergabegesetz Nr. 25/2006 in Kraft:

- Umsetzung EU-Rechtsmittelrichtlinie 2007/66/EG,
- Vergabe von Konzessionen,
- Sonstige Änderungen, die sich aus der Praxis ergaben.

#### Änderungen

- Nachweis Kapazität: Es ist mit "Zusicherung", Vorvertrag etc. zu belegen, dass Dritter "tatsächlich" Kapazität bereit stellt, was in der Praxis zu Diskussionen mit dem Auftraggeber führen wird, wann der Nachweis ausreichend erbracht ist.
- Zuschlag aufschiebend bedingt, dass "EU" zustimmt,
- Stillhaltefrist für Vertragsabschluss 16 Tage (bisher 14 Tage),
- Geringfügige Verkürzung der Ausschreibungsfristen,
- Verlängerung Frist für Verbesserungsanträge und Einwendungen auf grundsätzlich 10 Tage,
- Kautions für Rechtsmittel max. EUR 600.000,
- Besondere Kontrollbefugnisse des Vergabeamts,
- Antrag auf Ungültigkeit des Vertrags durch "Benachteiligten".

## NEWSLETTER

Jänner 2010 Seite 2

### ARBEITSGESETZ

Ab dem 1.3.2010 sind folgende Änderungen zum Arbeitsgesetzbuch beim Abschluss neuer Arbeitsverträge zu berücksichtigen:

- Definition von vergleichbaren Tätigkeiten, um Diskriminierungen zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten zu verhindern,
- Befristete Arbeitsverhältnisse statt bisher auf drei Jahre nur noch auf zwei Jahre möglich.
- Beschränkungen der Möglichkeit, durch fortdauernden Abschluss von befristeten Verträgen die Begründung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses zu verhindern.
- Verträge, die es einem Leiharbeiter verbieten, nach Ablauf seiner Personalbereitstellung einen Arbeitsvertrag mit seinem vorübergehenden Arbeitgeber zu schließen, sind verboten.

**Inkrafttreten: 1.3.2010,  
alte Verträge gelten weiter**

Die Änderungen gelten nur für ab dem 1.3.2010 begründete Arbeitsverhältnisse. Vorher abgeschlossene Arbeitsverträge gelten weiter.

### GESETZ ZUR FÖRDERUNG VON ALTERNATIVENERGIE

**Inkrafttreten: 1.9.2009  
bzw. 1.1.2010**

Am 1.9.2009 trat das Gesetz Nr. 309/2009 zur Förderung von Alternativenergie in Kraft. Seit 1.1.2010 gelten die im Gesetz enthaltenen Förderbestimmungen.

#### Förderung

Förderung von Alternativ- und KWK- Anlagen durch:

- Bevorzugten Netzanschluss,
- Abnahmepflicht des Netzbetreibers,
- Zuzahlungen,
- Übernahme der Verantwortung für Ausgleichsenergie,

#### Förderung größenabhängig

Art und das Ausmaß der Förderung hängen von der Kapazität der Förderung ab. Ab 10 MW bzw. 15 MW (bei Wind) nur anteilmäßige Förderung,

#### Garantierte Einspeisetarife für 15 Jahre

Die Einspeisetarife sind für 15 Jahre garantiert.

Einspeisetarife 2010(Auszug):

Solar bis einschl. 100 kW	430,72 EUR/MWh,
Solar über 100 kW	425,12 EUR/MWh,
Windenergie	80,91 EUR/MWh,
Verbrennungsturbine mit KWK	81,87 EUR/MWh.

Regulierungsbehörde kann jedes Jahr die Einspeisetarife herabsetzen, aber nur für Neuanlagen, die in dem Jahr in Betrieb gehen. Bestehende Anlagen werden von dieser Herabsetzung nicht berührt.

**NOVELLE  
ENERGIEGESETZ IN  
BEGUTACHTUNG**

Am 15.1.2010 wurde dem Parlament der Entwurf der Novelle des Energiegesetzes Nr. 656/2004 zugestellt, dessen Inkrafttreten derzeit für Mai 2010 geplant ist.

**Geplante Änderungen:****Fachliche Prüfung für  
ALLE Inhaber einer Gas-  
oder Elektrizitätslizenz**

Viele Tätigkeiten im Bereich Energie, wie Produktion, Übertragung, Vertrieb und Lieferung (Verkauf) von Gas oder Elektrizität bedürfen einer Lizenz. Um diese zu erhalten, sind unter anderem auch fachliche Qualifikationen nachzuweisen. Dies soll künftig für alle Lizenzen geschehen durch:

- Nachweis der erforderlichen Ausbildung,
- Nachweis der erforderlichen Praxis,
- Ablegung einer Prüfung vor einer slowakischen Prüfungskommission.

**1 Jahr Anpassungsfrist  
für Altlizenzen**

Nach den Übergangsvorschriften haben Inhaber von vor dem 1.9.2009 erteilten Lizenzen ab dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Jahr Zeit, die Qualifikationen (einschl. der Prüfung) nach den neuen Bestimmungen nachzuholen.

**Einrichtung eines  
Betreibers für den "short-  
term" Markt für Elektrizität**

Geplant ist die Einrichtung einer vom Übertragungsnetzbetreiber SEPS a.s. gehaltenen Aktiengesellschaft, die den "short-term" Markt für Elektrizität betreiben und die Verantwortung für Ausgleichsenergie übernehmen soll.

**SEPS-Zustimmungen und  
Ministeriumsbescheinigungen  
Solar, Ausnahme  
für Anlagen auf Gebäuden  
bis 100kW.**

Derzeit benötigen Elektrizitätserzeugungsanlagen ab 1 MW eine Bescheinigung des Wirtschaftsministeriums über die Vereinbarkeit des Projekts mit der langfristigen slowakischen Energiestrategie. Für den Erhalt dieser Bescheinigung ist auch eine positive Stellungnahme des Übertragungsnetzbetreibers erforderlich. Mit der geplanten Novelle sollen alle Solaranlagen - mit Ausnahme von solchen, die auf einem Gebäude installiert sind unabhängig von der Kapazität - eine solche Bescheinigung benötigen. Solaranlagen, die auf einem Gebäude installiert sind, benötigen bei einer Kapazität von weniger als 100 kW keine Bescheinigung. Entgegen den ersten Entwürfen zu der Novelle sind keine Änderungen für Windenergieanlagen vorgesehen.

**NOVELLE  
KATASTERGESETZ  
(ab 1.9.2009)**

Am 1.9.2009 trat eine Novelle zum Katastergesetz mit folgenden Eckpunkten in Kraft:

- Autorisierung von Verträgen durch Anwälte bzw. Notariatsakt bewirkt Verkürzung des Verfahrens auf 20 Tage,
- Über Eintragung wird mit Bescheid entschieden,
- Elektronische Eingabe – Halbierung Gebühr (EUR 132,5 bzw. EUR 33 statt EUR 265 bzw. 66)
- Absicht einer Eintragung kann bekannt gegeben werden
- Akteineinsicht früherer Eigentümer möglich,
- Prozessnovelle: Eintragung Streitanhängigkeit, wirkt gegen jeden Erwerber.

**GESETZ ZUM  
SCHUTZ VOR ÜBER-  
SCHWEMMUNGEN**

**Ziel des Gesetzes**

Am 1.2.2010 tritt das Gesetz Nr. 7/2010 über den Schutz vor Überschwemmungen in Kraft, mit dem durch verschiedenste Maßnahmen vor, während und nach Überschwemmungen versucht wird, die Gefahr von Überschwemmungen bzw. deren Auswirkungen zu vermindern.

**Kartierung und  
raumplanerische  
Maßnahmen**

Bis zum 22.12.2013 sollen verschiedene Karten über Gebiete mit Überschwemmungsgefahr und –risiken erstellt werden, die bis 22.12.2019 und dann alle sechs Jahre aktualisiert werden. Bis 22.12.2015 soll ein Plan über das Management des Überschwemmungsrisikos erstellt werden, der bis zum 22.12.2021 und dann alle sechs Jahre aktualisiert werden.

**Überschwemmungsplan  
und Überschwemmungs-  
gebiete**

Weiters wird ein Überschwemmungsplan erstellt und werden Überschwemmungsgebiete definiert, in denen verschiedenste Aktivitäten wie die Errichtung von Bauten, Ablagerung von Material, Errichtung von Tanks, Lagerstätten oder Abfalldeponien und ähnliche Handlungen verboten bzw. nur sehr eingeschränkt möglich sind.

**Bauverbote in  
Überschwemm-  
ungsgebieten!  
Übergangsfrist und  
Anpassungspflicht**

Im Gesetz selbst finden sich keine besonderen Verfahrensbestimmungen, mit denen sich ein Grundstückseigentümer gegen die Erklärung seines Grundstückes zu einem Überschwemmungsgebiet wehren könnte. Es ist daher auf allgemeine Rechtsgrundsätze zurückzugreifen. Jedenfalls betrifft das Bauverbot im Überschwemmungsgebiet alle Bauten, die nicht bis zum 1.2.2010 über eine rechtskräftige Bau- bzw. Kollaudierungsgenehmigung verfügen. Eigentümer dieser Bauten haben ein Jahr Zeit, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen zu ergreifen.

**NOVELLE  
ABFALLGESETZ**

Per 1. November 2009 wurde das Abfallgesetz Nr. 223/2001 in 172 Punkten (!) geändert. Die wichtigsten Punkte lassen sich zusammenfassen:

- Abfallerzeuger der jährlich 10 t nicht-gefährlichen und/oder eine Tonne (bisher 500 kg) gefährlichen Abfall erzeugt, muss ein betriebliches Abfallwirtschaftsprogramm der Behörde zur Genehmigung vorlegen.
- Mobile Abfallbehandlungsanlagen benötigen auch eine von der Behörde vorab genehmigte Betriebsordnung.
- Bestimmungen über Autorisierung (notwendig für Behandlung von Altbatterien, Altölen, Altfahrzeugen oder Elektroaltgeräten) wurden neu gefasst und die Möglichkeit der amtsweg-

igen Änderung der Autorisierung im Falle von Technologieänderungen eingeführt.

- Künftig ist das Bezirksamt (statt der Polizei) dafür verantwortlich, die Verursacher illegaler Ablagerungen zu ermitteln,
- Berechnung und Sicherstellung der finanziellen Sicherheitsleistung für den Betrieb und die Stilllegung von Abfalldeponien wurde neu definiert. Entgegen dem ursprünglichen Gesetzesvorschlag hat die Sicherheitsleistung die geschätzten Gesamtkosten der Stilllegung und Rekultivierung, und nicht nur die Hälfte, abzudecken.
- Die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Abfallverbringung wurden neu gefasst und an die EU-Abfallverbringungsverordnung 1013/2006 angepasst. Weiterhin ist eine Verbringung zur Beseitigung in die Slowakei verboten. Neu ist die Möglichkeit, das Verfahren nach 60 Tagen einzustellen, wenn die Unterlagen nicht komplett sind.
- Verpflichtung der Gemeinden, eine getrennte Sammlung von biologisch abbaubaren Abfällen sicherzustellen, wurde aufgehoben.
- Künftig unterliegt auch der Import von Altreifen einer Abgabe an den Recyclingfonds, wenn diese Altreifen zur Runderneuerung in die Slowakei eingeführt werden.
- Ein neuer Abschnitt für die Sammlung und Behandlung von Altbatterien sowie die Pflicht zu Abgaben an den Recyclingfonds wurde eingeführt.
- Bezüglich Elektroaltgeräte wurden die Pflichten der Importeure und der Vertrieber klargestellt und die Bestimmungen für ein kollektives Sammelsystem eingeführt. Unternehmen mit Sitz außerhalb der Slowakei, die im Rahmen des Fernabsatzes direkt an Verbraucher Elektrogeräte liefern, oder Personen, die aus der Slowakei in andere Staaten liefern, müssen sich in ein vom Umweltministerium geführtes Register eintragen. § 81b AbfallG räumt dazu eine Übergangsfrist von 60 Tagen ab dem 1.11.2009 ein. Wer auf sonstige Weise Elektrogeräte auf den slowakischen Markt bringt, musste bis zum 1.12.2009 die Eintragung in das erwähnte Register beantragen.
- Inhaber von Autorisierungen, Betreiber von kollektiven Sammelsystemen oder Behandler von Altfahrzeugen sind verpflichtet, gem. den Übergangsbestimmungen des § 81b bis § 81i AbfallG innerhalb der Frist von – je nach Fall – ein bis drei Monate eine Anpassung der Genehmigung vorzunehmen.

## GESETZ ÜBER BESCHWERDEN

Am 1.2.2010 tritt das Gesetz Nr. 9/2010 über Beschwerden in Kraft, mit dem eine allgemeine Beschwerdemöglichkeit gegen Handlungen von Behörden oder der öffentlichen Hand für jene Fälle geschaffen wird, die von den bisherigen Gesetzen und Rechtsmittelmöglichkeiten nicht erfasst waren.

**TSCHECHIEN**

**GESETZ GEGEN  
MISSBRAUCH DER  
MARKTMACHT**

Ähnlich wie in der Slowakei hat auch Tschechien ein Gesetz (Nr. 395/2009) verabschiedet, mit dem im Bereich von landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln die Lieferanten vor der Marktmacht der Abnehmer ("Lebensmittelketten") und deren unlauteren Praktiken geschützt werden sollen.

**Verbotene Praktiken  
Sanktionen**

In den Beilagen Nr. 1-6 zum Gesetz finden sich verschiedene Listen verbotener Praktiken, wie z.B. eine Fälligkeit von Rechnungen von mehr als 30 Tagen, Ankündigung des Verkauf unter dem Einkaufspreis, Zahlungen, die nicht klar dem Verkauf des Produktes zuordenbar sind, Leistungen ohne Gegenwert u.ä. Das Ausmaß der Strafen reicht von bis zu CZK 10 Millionen zu 10% des Nettoumsatzes des vergangenen Geschäftsjahres.

**NOVELLE  
WETTBEWERBSGESETZ**

**Anpassung an Art. 81  
EGV**

Am 1.9.2009 trat eine Novelle zum Wettbewerbsgesetz in Kraft, mit der die Definition der Wettbewerbsverletzung – endlich – an Artikel 81 des EG-Vertrags angepasst wurde.

**Vereinfachung bei  
Zusammenschlüssen**

Mit § 16a WettbewerbsG wurde ein vereinfachtes Verfahren für die Zusammenschlusskontrolle ("mergers") eingeführt, das zum Tragen kommt, wenn keiner der Beteiligten über einen Marktanteil von mehr als 15% (bzw. mehr als 25% auf dem vor- oder nachgelagerten) Markt verfügt.

**ELEKTRONISCHER  
POSTKASTEN**

Ab dem 1.7.2009 wird in Tschechien an der Einführung des "elektronischen Postkastens" (eine durch besondere Verschlüsselung abgesicherte spezielle "mailbox") gearbeitet, über den ab dem 1.11.2009 die Behörden und Gerichte mit den Unternehmen kommunizieren sollen. Für juristische Personen ist der "elektronische Postkasten" verpflichtend, für sonstige Unternehmen freiwillig.

**Behördliche Zustellungen  
nur mehr elektronisch**

Ab dem 1.11.2009 sollen Behörden amtliche Schreiben nur mehr elektronisch zustellen. Ein Behördenstück gilt ab dem Zeitpunkt des Einloggens, jedenfalls aber am 10. Tag nach der elektronischen Zustellung, als zugestellt.

**Laut Medien  
hunderttausende  
Sendungen nicht behoben**

Das System des "elektronischen Postkastens" kämpft noch mit vielen Kinderkrankheiten. Dennoch stellen die Gerichte seit 1.11.2009 elektronisch zu. Laut kürzlich verlautbarten Medienmeldungen wurden hunderttausende, elektronisch zugestellte Sendungen nicht behoben. Da die Zustellung dennoch wirksam ist, erfahren z.B. viele Betroffene erst von dem Exekutor, dass

**NEWSLETTER**

Jänner 2010 Seite 7

überhaupt ein Mahnverfahren anhängig war. Es ist daher dringend anzuraten, sich die Zugangsdaten zu holen und den elektronischen Postkasten zu aktivieren.

**NOVELLE  
HANDELSGESETZBUCH**

Am 20.7.2009 trat die Novelle zum tschechischen HGB mit folgendem Inhalt in Kraft:

**Sacheinlagen ohne  
Gutachten möglich**

Schaffung der Möglichkeit, Sacheinlagen in eine Gesellschaft einzubringen, ohne diese Sacheinlagen vorab durch einen unabhängigen Gutachter bewerten zu lassen müssen.

**"financial assistance"**

Es werden die Fälle genau definiert, in denen die Gesellschaft finanzielle Mittel zum Kauf Ihrer Anteile/Aktien an Dritte bereitstellen kann.

<p><b>NH Bratislava</b> Mickiewiczova 5 811 07 Bratislava Slowakei tel: +421 2 52 63 63 13 fax: +421 2 52 63 63 11 <a href="mailto:office@nhbratislava.eu">office@nhbratislava.eu</a> <a href="http://www.nhbratislava.eu">www.nhbratislava.eu</a></p>	<p><b>NH Prag</b> Mag. Bernhard Hager, LL.M Vlašimska 13 CZ-101 00 Prag 10 Tschechien tel: +420 272 65 0462 mob: +421 911 545 838 <a href="mailto:Bernhard.Hager@nhpraha.eu">Bernhard.Hager@nhpraha.eu</a> <a href="http://www.nhpraha.eu">www.nhpraha.eu</a></p>
<p><b>NH Wien</b> Wollzeile 24 AT-1010 Wien Österreich Tel: +43 1 5132124-0 Fax: +43 1 5132124-30 <a href="mailto:office@nhwien.eu">office@nhwien.eu</a> <a href="http://www.nhwien.eu">www.nhwien.eu</a></p>	<p><b>NH Bukarest</b> Str. Theodor Aman 27 010779 Bukarest Rumänien tel: +40 (0)21 3115574 fax: +40 (0)31 7107023 <a href="mailto:monika.hirsch@nhbukarest.eu">monika.hirsch@nhbukarest.eu</a> <a href="http://www.nhbukarest.eu">www.nhbukarest.eu</a></p>